

SPORT- U. FREIZEITANLAGE · OBERWEIKERTSHOFEN



A FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen und sonstigen Nutzung
- Freizeitgebäude, z.B. Mehrzweckhalle, Restaurant, Clubheim
 - Grünflächen § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB
 - GRÜNSYSTEME
 - Waldmantel
 - Parkartiger Grünbereich
 - Erschließungsgrün (Parkplätze)
 - entfällt
 - Extensive Rasenfläche
 - Sportflächen (Rasen, Tennis- u. Kunststoff-Flächen)
 - Kinderspielplatz (öffentlich)
 - Stockbahnen
 - Biergarten

2. Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Baugrenze

3. VERKEHRSFLÄCHEN

- Stellplätze, privat (6 Stück)
- Parkplätze mit befestigter Fläche (9 Stellplätze öffentlich)
- Parkplätze mit Kiespressdecke und Raseneinsatz (51 Stellplätze öffentlich)
- öffentliche Verkehrsfläche
- Private, der Öffentlichkeit zugängliche Plätze und Gehwege
- Strassenbegrenzungslinie

4. Sonstige Festsetzungen

- Maßzahl z.B. 50,00 m
- Erdgebundene Tribüne
- Ballfangzaun (verzinkter Maschendrahtzaun 4 m hoch)
- Bestehen der Gebäude
- Kurvenradius bei Eckabrundungen
- Mit Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche - Trafo

B HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Flurstücksgrenze
- aufzulassende Flurstücksgrenze (z.B.) 497
- bestehende Flurstücksnummer (z.B.) 507,00
- Höhenkote u. NN (z.B.)
- 20KV-Kabel, Verlegung im Bauraum geplant
- alte Höhenlinien u. NN
- Hausanschluß u. Straßenbeleuchtungskabel

C FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Das Baugrundstück wird nach § 9 Abs. 1 Ziff. 15 BauGB als öffentliche Grünanlage für Sport- und Spielanlagen mit den hierfür notwendigen baulichen Anlagen festgesetzt.

Die für den Betrieb der baulichen Anlagen notwendigen Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Geringe Veränderungen der Begrenzungen der Plätze, Geh- und Radwege im Rahmen der Planrealisierung sind zulässig, soweit die grundsätzliche Durchlässigkeit nicht gefährdet ist.

1. FESTSETZUNGEN FÜR GEBÄUDE
- a) (Bestehendes) Clubheim:
 - Satteldach 30°
 - Ziegeldeckung
 - Traufhöhe max. 7,00 m
 - Firsthöhe max. 11,00 m
 - Heimische Putzfassade
 - Holzverkleidungen
 - b) Mehrzweckhalle:
 - Satteldach 15 - 20°
 - Ziegeldeckung; alternativ: nicht reflektierendes graues Blechdach
 - Traufhöhe max. 6,50 m
 - Firsthöhe max. 10,50 m
 - Heimische Putzfassade
 - Holzverkleidungen
 - Die Fassaden sind mit Rankgewächsen zu begrünen.

- c) Verbindungsbau
 - Flachdach
 - Attikahöhe unter den Traufhöhen der Hauptbauten
 - Heimische Putzfassade, Holzverkleidungen

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Geschoßfläche von max. 2000 qm festgesetzt.

2. PFLANZGEBOT
- Mengen
- Zur Erlangung der Ziele der Grünordnung sind im Bereich der Grünsysteme B und C für je 200 qm 1 Baum zu pflanzen. Für die flächenhafte Anpflanzung des Grünsystems A und B ist je 1,0 qm 1 Strauch oder Baum zu pflanzen. Sonstige Strauchpflanzen je qm 1 Stück.
- Größen
- Baumgrößen in den Grünsystemen B und C
Hochstämme StU von 14/16 - 20/25 cm
Pflanzgrößen im Grünsystem A
2 x verpflanzte Ware bzw. Heister

3. PFLANZENLISTE
- | | |
|--|---|
| GRÜNSYSTEM A - Waldmantel | GRÜNSYSTEM B - parkartiger Grünbereich |
| Bäume:
Quercus pedunculata
Acer pseudoplatanus
Fagus sylvatica
Sorbus aucuparia
Carpinus betulus | Bäume:
Acer pseudoplatanus
Acer platanoides
Quercus pedunculata
Tilia cordata
Fagus sylvatica
Carpinus betulus
Pinus sylvestris
Philadelphus coronarius
Prunus spinosa |
| Sträucher:
Crataegus monogyna
Corylus avellana
Cornus sanguinea
Euonymus europaeus
Lonicera xylosteum
Rosa canina
Rosa rugosa | |

Im gebäudenahen Bereich Ziersträucher - wie:
Amelanchier canadensis
Weigela in Sorten
Forsythia in Sorten
Spiraea vanhouttei
Züchterisch beeinflusste Wildrosen wie z.B. Rosa canina von Kiese

- GRÜNSYSTEM C
Bäume: Acer pseudoplatanus
Sträucher: sh. Grünsystem A
- GRÜNSYSTEM E
Rasenmischungen für extensive Rasenflächen
- GRÜNSYSTEM F

Sportrasen, Tennisflächen, sonst wie Grünsystem B
Im Bereich der Spielplätze Beachtung der Liste giftiger Pflanzenarten des Bundesanzeigers vom 10. März 1975.

Negativliste:
Landschaftsfremde Laub- und Nadelgehölze wie z.B. Blautannen und rotlaubige Bäume sind nicht zulässig.

Zum Verständnis der Höhenentwicklung und der Modellierung, sowie der Platzgestaltungen und Wegeführungen sind der Funktions- und Erschließungsplan, für die Grünräume der Landschaftsstrukturplan Bestandteil des Bebauungsplanes.

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat Egenhofen hat in der Sitzung vom 11. 1. 1988 die Aufstellung dieses Änderungsbebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22. 1. 1988 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Egenhofen, den 23. Jan. 1988
Bürgermeister

2. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17. 2. 88 bis 18. 3. 88 in der Gemeindekanzlei öffentlich ausgelegt.

Egenhofen, den 18. März 1988
Bürgermeister

3. Die Gemeinde Egenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22. 1. 88 diesen Änderungsbebauungsplan als Satzung beschlossen.

Egenhofen, den 11. Jan. 1989
Bürgermeister

4. Die Gemeinde Egenhofen hat diesen Änderungsbebauungsplan am 10. Jan. 1989 gemäß § 11 Abs. 1, Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 23. 89 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Siegel Fürstenfeldbruck, den 27. Juni 1989
i.A. J. Fuhrmann
für Staatsbeamter

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 12. Juni 1989 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Dieser Änderungsbebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Dieser Änderungsbebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allg. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Egenhofen, den 19. Juni 1989
Bürgermeister

ÄNDERUNGSPLAN

ZUM BEBAUUNGSPLAN - GRÜNORDNUNGSPLAN FREIZEITANLAGE OBERWEIKERTSHOFEN DER GEMEINDE EGENHOFEN

Die Gemeinde Egenhofen erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB, sowie §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-1), geändert durch Gesetz vom 21. 11. 1985 (GVBl. S. 677), Art. 91 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-1) und der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2665), diesen Bebauungsplan zur Änderung des Bebauungsplanes Freizeitanlage Oberweikertshofen als

SATZUNG

Durch diesen Änderungsplan wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Freizeitanlage Oberweikertshofen v. 2. 2. 1981 ersetzt.

Planfertiger:
Architekt Dipl. Ing. Franz Keser
Mitterfeldstr. 10, 8081 Germerswang
Tel. 08141/94810, 08141/95976

Gez.: 20. 1. 1988
erg.: 13. 6. 1988
erg.: 8. 12. 1988
erg.: 5. 5. 1989 gem. Schreiben des LRA v. 93.89



BPS.1